



Reisekonditionen

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Bitte lesen Sie deshalb aufmerksam die nachfolgenden Hinweise und Reisebedingungen durch, die Inhalt des mit Ihnen – nachstehend TN (Teilnehmer/-in) genannt – und uns – nachstehend VA (Veranstalter) genannt – abzuschließenden Reisevertrages sind. Sie ergänzen somit die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff BGB über den Pauschalreisevertrag und der Informationsverordnung für Reiseveranstalter und füllen diese Vorschriften aus.

Wichtige Hinweise

1. Voraussetzung und Teilnahme, Reiseleitung

Unseren Reisen kann sich grundsätzlich jede/r anschließen, sofern für das jeweilige Angebot keine Teilnehmerbeschränkung nach Alter, Geschlecht oder Mindest- bzw. Maximalteilnehmerzahl angegeben ist. Alle Veranstaltungen werden von geschulten, erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet.

2. Anmeldung

Ihre schriftliche Anmeldung wird erst nach der schriftlichen Bestätigung durch uns verbindlich. Die Zahlung des Reisepreises wird in Ziffer 3 der Reisebedingungen geregelt und festgelegt.

3. Umfang der Leistung

Im Preis inbegriffen sind – sofern nicht anders angegeben – die Kosten für die Fahrt, die Unterkunft und die Verpflegung (in der Regel Halbpension). Die von uns (VA) eingesetzten Reiseleiter/innen vermitteln bei unseren Reisen vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge), soweit dies möglich ist. Diese Zusatzangebote werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reisevertrages sind, vom VA als Fremdleistung vermittelt.

4. Unterbringung

Die Unterbringung erfolgt, sofern nicht anders ausgeschrieben, in meist einfach und zweckmäßig ausgestatteten Unterkünften.

5. Teilnehmerrücktritt

Bei kurzfristigem Reiserücktritt können u. U. beträchtliche Ausfallgebühren anfallen. Wir empfehlen im Einzelfall, den Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung zu prüfen.



6. Fahrt und Abreiseort, Reiseausweise

- a) Wird bei Reisen, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Reisepreis nicht ermäßigt werden.
- b) Die genauen Abfahrtspunkte für Bus-, Bahn- und Flugreisen sind jeweils in der Reiseausschreibung benannt oder werden gesondert rechtzeitig mitgeteilt.
- c) Für Reisen, die in das Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass, Passersatz oder ein Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich.

Reisebedingungen

1. Anmeldung und Vertragsabschluß

1.1 Mit der Anmeldung, die schriftlich mit dem vorgeschriebenen Anmeldeformular erfolgen muß, bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter) dem VA den Abschluß eines Reisevertrages auf Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.2 Der Reisevertrag mit dem TN, und bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des VA an den TN und bei Minderjährigen seine gesetzlichen Vertreter zustande. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom VA schriftlich bestätigt sind.

2. Leistungen

2.1 Die vom VA vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Reiseausschreibung und allen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen, sowie evtl. ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Reiseangebote, die dem TN zur Verfügung gestellt werden und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

2.2 Leistungsträger (Hotels, Fluggesellschaften) und Reisevermittler (auch Reiseleiter) sind vom VA nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung der Pfarrei hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3. Zahlungsbedingungen

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu leisten. Sofern der VA keine anderen Fristen setzt, ist die Restzahlung 2 Wochen vor Reiseantritt gegen Aushändigung evtl. weiterer Reiseunterlagen fällig. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung der Pfarrei.

4. Änderung der Leistungen und des Reisepreises

4.1 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VA nicht wider Treu und Glaube herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Leistungen führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der VA behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich



die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim TN) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

4.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der VA den TN unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.4 Falls Preiserhöhungen 5% des Reisepreises übersteigen, ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der VA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des VA über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.5 Tritt der TN vom Reisevertrag zurück, erhält er die an den VA bereits geleistete Zahlung unverzüglich voll zurückerstattet.

5. Rücktritt durch den TN, Umbuchungen, Ersatzperson

5.1 Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem VA, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN stehen dem VA unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu: bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor Reisebeginn 10%, zwischen dem 29. und 21. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises, vom 20. bis 7. Tag 50% und vom 6. Tag bis zum Reisebeginn 80% des Reisepreises.

5.2 Dem TN ist es gestattet, dem VA nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.3 Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der TN zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet.

5.4 Bis zum Reisebeginn kann der TN verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der VA kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahm die gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN dem VA als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom VA zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht von Seiten des TN kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der VA bezahlt an den TN ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den VA zurückerstattet worden sind.

7. Mitwirkungspflicht, Ausschlussfrist

7.1 Der TN ist zur Beachtung der ihm in der Freizeitausschreibung und/oder den übersandten Reiseunterlagen, insbesondere dem Informationsbrief, enthaltenen Hinweisen verpflichtet.

7.2 Der TN ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu



halten. Der TN ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der TN schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

7.3 Der TN ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die Zusammenhang mit den im Reisevertrag erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem VA geltend zu machen.

7.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der VA bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber der Evangelischen Pfarrei Offenheimunter folgender Anschrift erfolgen: Evangelische Pfarrei Offenheim, Untergasse 13, 55234 Offenheim.

7.5 Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

8.1 Der VA kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des VA bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der VA, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom VA eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des VA in diesen Fällen wahrzunehmen.

8.2 Der VA kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:

a) Der VA ist verpflichtet, den TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Ein Rücktritt des VA später als drei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

b) Der VA kann, ohne an eine Frist gebunden zu sein, zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist.

9. Haftung

9.1 Die Haftung des VA ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, ebenso bei Schäden, die allein aufgrund des Verschuldens eines Leistungsträgers (Busunternehmen, ausländischer Vertragspartner) des VA entstehen.

9.2 Der VA haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

10. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

10.1 Der VA unterrichtet die TN über Bestimmungen der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, soweit sie ihm bekannt sind. Ohne besondere Mitteilung an



den VA wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten vorliegen (doppelte Staatsbürgerschaft, Flüchtlingsausweis etc.). TN, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen rechtzeitig ein Visum für das jeweilige Reise- und Aufenthaltsland besorgen.

10.2 Für die Beschaffung der Reisedokumente ist allein der TN verantwortlich.

10.3 Der VA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann nicht, wenn die Beschaffung vom VA übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung vom VA zu vertreten ist.

10.4 Angaben über gesundheitliche Einschränkungen der TN können nur berücksichtigt werden, wenn dem VA dies mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben wird.

11. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem VA und dem TN richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Veranstalter: Evangelische Pfarrei Offenheim, Untergasse 13, 55234 Offenheim, Tel.: 0 67 36 / 2 34, Fax: 0 67 36 / 96 04 07, eMail: pfarramt@offenheim-evangelisch.de

Rechtsträger ist die Evangelische Pfarrei Offenheim.